



# DIE 40 FÄLLE

wichtigsten  
nicht nur  
für Anfangssemester

## ZPO I

Erkenntnisverfahren

Hemmer / Wüst

- 
- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

**Inhaltsverzeichnis:** Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

## Kapitel I: Die Zulässigkeit der Klage

### 1. Abschnitt: Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

<b>Fall 1: Eröffnung des Zivilrechtswegs</b> .....	<b>1</b>
Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, § 13 GVG – Abgrenzung zur Arbeitsgerichtsbarkeit	
<b>Fall 2: Zuständigkeit des Gerichts</b> .....	<b>5</b>
Sachliche Zuständigkeit – Beispielfall mit mehreren Anträgen	
<b>Fall 3: Zuständigkeit des Gerichts</b> .....	<b>11</b>
Örtliche Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen, § 32 ZPO – Gerichtsstand des Sachzusammenhangs	
<b>Fall 4: Zuständigkeit des Gerichts</b> .....	<b>16</b>
Örtliche Zuständigkeit – Gerichtsstand des Erfüllungsorts, § 29 ZPO – Gemeinsamer Erfüllungsort	
<b>Fall 5: Zuständigkeit des Gerichts</b> .....	<b>21</b>
Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, § 38 ZPO	
<b>Fall 6: Zuständigkeit des Gerichts</b> .....	<b>25</b>
Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung, §§ 39, 40 ZPO	

### 2. Abschnitt: Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

<b>Fall 7: Parteifähigkeit</b> .....	<b>29</b>
Aktive und passive Parteifähigkeit, § 50 ZPO – GbR & WEG-Gemeinschaft	
<b>Fall 8: Prozess- und Postulationsfähigkeit</b> .....	<b>34</b>
Prozessfähigkeit, §§ 51 I, 52 ZPO – Anwaltsprozess, § 78 ZPO – Prozess- vollmacht, §§ 80 ff. ZPO – Wirksamkeit von Prozesshandlungen	
<b>Fall 9: Prozessstandschaft</b> .....	<b>39</b>
Prozessführungsbefugnis – Gewillkürte Prozessstandschaft	

### 3. Abschnitt: Wirksame Klageerhebung

<b>Fall 10: Einreichung der Klageschrift</b> .....	<b>43</b>
Nutzung moderner Kommunikationstechniken (Fax, Computer-Fax, E-Mail)	

<b>Fall 11: Zustellung</b> .....	<b>47</b>
Erfordernis der Zustellung der Klageschrift, §§ 271 I, 166 ff. ZPO – Zustellung an Lebensgefährtin	

<b>Fall 12: Eintritt der Rechtshängigkeit</b> .....	<b>50</b>
Anhängigkeit und Rechtshängigkeit – Zustellung demnächst, § 167 ZPO	

#### 4. Abschnitt: Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen

<b>Fall 13: Bestimmtheit des Klageantrags</b> .....	<b>53</b>
Alternative Klagebegründung – offene Teilklage im Schmerzensgeldprozess	

<b>Fall 14: Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit</b> .....	<b>59</b>
§ 261 III Nr.1 ZPO – Streitgegenstandsbegriff – Leistungs- und Feststellungsklage – Feststellungsinteresse, § 256 I ZPO	

<b>Fall 15: Keine entgegenstehende Rechtskraft</b> .....	<b>64</b>
Begriff und Reichweite der materiellen Rechtskraft, § 322 ZPO – verdeckte Teilklage	

### Kapitel II: Prozessführungsmöglichkeiten der Parteien

#### 1. Abschnitt: Prozessbeendigende Handlungen

<b>Fall 16: Klagerücknahme</b> .....	<b>67</b>
Einwilligung des Beklagten, § 269 I ZPO – Wegfall des Klageanlasses vor Anhängigkeit, § 269 III S.3 ZPO	

<b>Fall 17: Übereinstimmende Erledigterklärung</b> .....	<b>73</b>
Beseitigung von Prozesshandlungen – Erneute Klage nach Kostenbeschluss gem. § 91a ZPO	

<b>Fall 18: Prozessvergleich</b> .....	<b>78</b>
Unwirksamkeit – Auswirkungen auf materielle Rechtslage – Weiterverfolgung des klägerischen Begehrens	

#### 2. Abschnitt: Streitgegenstandsbezogene Handlungen

<b>Fall 19: Anfängliche objektive Klagehäufung</b> .....	<b>84</b>
Kumulative Klagehäufung – Mehrzahl von Streitgegenständen – § 260 ZPO	

<b>Fall 20: Eventuelle Klagehäufung</b> .....	<b>89</b>
innerprozessuale Bedingung – § 260 ZPO als Sachurteilsvoraussetzung – rechtliche / wirtschaftliche Identität von Haupt- und Hilfsantrag	

<b>Fall 21: Klageänderung</b> .....	<b>94</b>
Voraussetzungen der Klageänderung - § 263 ZPO – Entscheidung bei unzulässiger Klageänderung	
<b>Fall 22: Nachträgliche objektive Klagehäufung</b> .....	<b>99</b>
Behandlung als Klageänderung – Auswirkung auf sachliche Zuständigkeit, § 506 ZPO als Ausnahme zu § 261 III Nr.2 ZPO	
<b>Fall 23: Einseitige Erledigterklärung</b> .....	<b>104</b>
Prozessuale Wirkungen der Erledigungserklärung – Klageänderungstheorie – Erledigendes Ereignis	
<b>Fall 24: Klageänderung</b> .....	<b>109</b>
Beschränkung des Klageantrags – § 264 Nr.2 ZPO – kumulative Theorie	

### 3. Abschnitt: Verteidigungshandlungen des Beklagten

<b>Fall 25: Prozessaufrechnung</b> .....	<b>113</b>
Doppelfunktionale Prozesshandlung – § 322 II ZPO – Auswirkung prozessualer Unbeachtlichkeit auf materielle Rechtslage	
<b>Fall 26: Prozessaufrechnung</b> .....	<b>118</b>
Rechtshängigkeit der Gegenforderung – rechtswegfremde Gegenforderung	
<b>Fall 27: Prozessaufrechnung</b> .....	<b>123</b>
Umfang der Rechtskraft bei Entscheidung über Aufrechnung, § 322 II ZPO	
<b>Fall 28: Prozessaufrechnung</b> .....	<b>126</b>
Teilklage – Aufrechnung gegen eingeklagten Teil	
<b>Fall 29: Widerklage</b> .....	<b>129</b>
Sachliche Zuständigkeit – Besonderer Gerichtsstand der Widerklage, § 33 ZPO – Rechtsschutzbedürfnis bei Möglichkeit der Aufrechnung – Prozessuale Bedeutung der Konnexität	

### Kapitel III: Versäumnisverfahren

<b>Fall 30: Säumnis des Beklagten</b> .....	<b>135</b>
Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils – § 331 ZPO	
<b>Fall 31: Einspruch gegen 1. Versäumnisurteil</b> .....	<b>140</b>
VU im schriftlichen Vorverfahren – Aufbau der Einspruchsprüfung	
<b>Fall 32: 2. Versäumnisurteil</b> .....	<b>145</b>
Prüfungsumfang des Gerichts bei Erlass eines 2. VU - Rechtsbehelf	

## Kapitel IV: Die Beteiligung mehrerer am Rechtsstreit

<b>Fall 33: Streitgenossenschaft</b> .....	<b>151</b>
Einfache / notwendige Streitgenossenschaft – Auswirkungen bei Säumnis – Gesamtschuld- und Gesamthandsklage bei Erbengemeinschaft	
<b>Fall 34: Gewillkürter Parteiwechsel</b> .....	<b>157</b>
Klageänderungstheorie – Bindung an bisherige Prozessergebnisse	
<b>Fall 35: Streitverkündung</b> .....	<b>162</b>
Zulässigkeit der Streitverkündung – Nebeninterventionswirkung, § 68 ZPO	
<b>Fall 36: Drittwiderklage</b> .....	<b>167</b>
Drittwiderklage gegen Haftpflichtversicherung – Örtliche Zuständigkeit – Streitgenossenschaft zwischen Kfz-Halter und Versicherer – Drittwiderklage als Sonderfall der Parteierweiterung	

## Kapitel V: Beweisführung

<b>Fall 37: Beweismittel</b> .....	<b>172</b>
Darlegungs- und Beweislast – Beweis des Zugangs von Briefen – Anscheinsbeweis	
<b>Fall 38: Beweislast</b> .....	<b>180</b>
Grundsätze der Arzthaftung – Beweisvereitelung	
<b>Fall 39: Beweisverwertungsverbot</b> .....	<b>185</b>
Verwertbarkeit von Beweismitteln – Mithören am Telefon	
<b>Fall 40: Präklusion</b> .....	<b>189</b>
Verspätetes Vorbringen, § 296 ZPO – absoluter und relativer Verzögerungs- begriff – Flucht in die Berufung – Flucht in die Säumnis	

# Kapitel I: Die Zulässigkeit der Klage

## 1. Abschnitt:

### Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

#### Fall 1: Eröffnung des Zivilrechtswegs

##### Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Kündigung ihrer seit mehreren Jahren bestehenden Vertragsbeziehung durch die Beklagte B. Die B betreibt ein Laboratorium mit über 20 Angestellten und bietet chemische Analysen an. Der Kläger K war in der Forschung und Vermarktung für die B tätig. Nach einem zwischen ihnen geschlossenen „Vertrag über freie Mitarbeit“ beriet K die B bei der Entwicklung neuer Teststoffe. Weiterhin akquirierte und betreute er Kunden. Er sollte mindestens 10 Tage im Monat für die Beklagte tätig werden, wobei die Zeiteinteilung in seinem freien Ermessen lag. K war berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben und erbrachte daher ähnliche Dienstleistungen bundesweit für chemische Laboratorien. Als Vergütung erhielt K eine Tagespauschale sowie vom Kundenumsatz abhängige Provisionen. Wegen der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage kündigte die B den Vertrag. K ist der Ansicht, dass er Arbeitnehmer der B und die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt sei. Weiterhin schulde ihm die B noch Vergütung und Aufwendersersatz in Höhe von 10.000,- €. B trägt vor, dass A kein Arbeitnehmer sei, sondern „freier Mitarbeiter“.

**Frage:** Welcher Rechtsweg ist für die Leistungsanträge eröffnet?

##### I. Einordnung

Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg ist keine Frage nach der Zulässigkeit der Klage überhaupt. Wenn K den falschen Rechtsweg beschreitet, seine Klage also bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wird, dann wird sie dort nicht durch Prozessurteil abgewiesen, sondern gem. § 17a II GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs weitergeleitet.

Es geht hier also „nur“ um die Frage, welches Gericht nach welcher Prozessordnung entscheiden wird, entweder ein Zivilgericht nach der ZPO oder ein Arbeitsgericht nach dem ArbGG.

Grundsätzlich entscheidet das Zivilgericht als ordentliches Gericht über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, § 13 GVG.

In § 2 ArbGG werden jedoch eine Reihe bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten den Arbeitsgerichten zugewiesen.

Da K behauptet, Arbeitnehmer zu sein, ist hier die Frage der Rechtswegzuständigkeit näher zu betrachten.

**hemmer-Methode:** Die Eröffnung des Rechtswegs ist im Zivilrecht, anders als im öffentlichen Recht, selten ein Problem. Dieser Punkt braucht daher in der Regel auch nicht in der Klausur erwähnt zu werden.

## II. Gliederung

### 1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG

(P): Arbeitnehmereigenschaft **keine „doppeltrelevante“ Tatsache** für den Zahlungsanspruch, Prüfung somit bereits hier notwendig

### 2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG

(P): „Zusammenhangsklage“  
Nach Rspr. des BVerfG und des BAG ist § 2 III ArbGG nicht anwendbar, wenn **„sic-non“-Fall** (Kündigungsschutzklage) mit weiterem Streitgegenstand verbunden wird

### 3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG

## III. Lösung

### Rechtsweg für den Leistungsantrag

Der zulässige Rechtsweg beurteilt sich nach der wahren Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.

Hier könnte gem. § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet sein, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Eine solche liegt vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des Zivilrechts ist.

K und B streiten um Zahlung aus einem Vertragsverhältnis. Ein solches Vertragsverhältnis ist eine unmittelbare Folge des Zivilrechts. Mithin liegt eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor.

**hemmer-Methode:** Nochmals – die eben gemachten Ausführungen haben in einer gewöhnlichen ZPO-Klausur nichts verloren. Sie nerven sonst den Korrektor!

Der Zivilrechtsweg wäre vorliegend aber dann nicht gegeben, wenn der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten eröffnet ist, § 13 a.E. GVG.

### 1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG

Für den Antrag auf Zahlung von 10.000,-€ könnte sich die Rechtswegeröffnung vor den Arbeitsgerichten aus § 2 I Nr. 3a) ArbGG ergeben.

Dann müsste es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis handeln.

Zweifelhaft ist allerdings, ob es sich vorliegend bei K überhaupt um einen Arbeitnehmer handelt. B bestreitet dies. Im Rahmen der Rechtswegeröffnung ist nun zu differenzieren:

#### a) „sic-non“-Fall

Kann der geltend gemachte Anspruch ausschließlich auf eine arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden, ist es aber fraglich, ob deren Voraussetzungen vorliegen, handelt es sich um einen sog. „sic-non“-Fall.

Die Arbeitnehmereigenschaft ist hier eine „doppeltrelevante“ Tatsache. Sie ist sowohl für die Begründung der Rechtswegzuständigkeit als auch für die Begründetheit der Klage maßgebend.

Würde in einem solchen Fall die Rechtswegeröffnung durch das Gericht verneint und die Sache verwiesen, dann wäre damit praktisch schon der Rechtsstreit in der Sache entschieden.

Wenn das Gericht, an das verwiesen würde, nämlich der Begründung des verweisenden Gerichts folgen würde – was es in aller Regel auch tun wird, – so müsste es die Klage als unbegründet abweisen.

Daher muss es für die Rechtswegeröffnung ausreichend sein, wenn der Kläger die „doppeltrelevanten“ Tatsachen schlüssig vorträgt. Nach der Rechtsprechung des BAG kommt es für die Frage der Arbeitnehmereigenschaft aber nicht einmal auf einen schlüssigen Vortrag an, sondern es reicht die bloße Behauptung aus.

## b) „et-et“ oder „aut-aut“-Fall

Ein sog. „et-et“-Fall liegt vor, wenn der Anspruch widerspruchsfrei sowohl auf eine arbeitsrechtliche als auch auf eine nicht arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

Um einen sog. „aut-aut“-Fall handelt es sich schließlich, wenn der Anspruch entweder auf eine arbeitsrechtliche oder eine bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

In diesen beiden Konstellationen ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten nur eröffnet, wenn die Arbeitnehmereigenschaft feststeht.

**hemmer-Methode:** Bei dieser Differenzierung handelt es sich schon um ein ziemlich spezielles Problem. Merken sollte man sich nur, dass bei einer „doppeltrelevanten“ Tatsache im Zivilprozess deren schlüssiges Vortragen ausreicht.

Im konkreten Fall stellt die Arbeitnehmereigenschaft zwar bezüglich des Kündigungsschutzantrages eine „doppeltrelevante“ Tatsache dar, allerdings nicht hinsichtlich des Leistungsantra-

ges. Ein Anspruch auf Zahlung von Vergütung und Aufwendungsersatz setzt kein Arbeitsverhältnis voraus, sondern lässt sich auch auf bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen stützen.

## c) Begriff des Arbeitnehmers

Damit kommt es hier auf die Arbeitnehmereigenschaft des K an. Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Es kommt dabei auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an. Da K seine Tätigkeit weitgehend frei gestalten konnte, ist er nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Ebenso wenig ist er eine arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 I S. 2 ArbGG mangels wirtschaftlicher Abhängigkeit von B.

**hemmer-Methode:** In einer Arbeitsrechtsklausur wird hier ein Schwerpunkt des Falls liegen und es wäre eine umfangreichere Würdigung notwendig.

Da K kein Arbeitnehmer ist, scheidet eine Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG aus.

## 2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG

Möglicherweise ergibt sich die Rechtswegeröffnung aber über § 2 III ArbGG im Wege der sog. „Zusammenhangsklage“, ohne dass es auf die Arbeitnehmereigenschaft des K ankäme.

Oben wurde bereits festgestellt, dass für die Rechtswegeröffnung bezüglich des Kündigungsschutzantrages ausreichend ist, dass K seine Arbeitnehmer-eigenschaft behauptet.

Gem. des Wortlauts von § 2 III ArbGG könnte dann das Arbeitsgericht auch über nicht im Katalog von § 2 I, II ArbGG aufgeführte Streitigkeiten entscheiden.

In einem sog. „sic-non“-Fall hinsichtlich des Feststellungsantrages wird aber die Anwendbarkeit dieser Vorschrift von der Rechtsprechung des BAG und BVerfG abgelehnt. Ansonsten bestünde die Gefahr einer nicht mit Art. 101 GG zu vereinbarenden Rechtswegerschleichung, da der Kläger ja einfach nur seine Arbeitnehmereigenschaft behaupten muss, um zwischen zwei verschiedenen Gerichten wählen zu können.

**hemmer-Methode:** Auch dabei handelt es sich um ein eher spezifisch arbeitsrechtliches Problem.

Somit kommt im vorliegenden Fall für die Leistungsanträge auch keine Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG in Betracht.

## V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, ZPO I, Rn. 147 f.
- Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 13 ff.

## 3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG

Da der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten für den Leistungsantrag des K nicht nach § 2 I, III ArbGG eröffnet ist, ist letztlich doch der Zivilrechtsweg gegeben.

## IV. Zusammenfassung

- Die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs bestimmt sich nach § 13 GVG. Ein Problembereich der Klausur liegt hier nur in den seltensten Fällen. Ausführungen sind regelmäßig überflüssig. Allenfalls wenn es um Arbeitnehmer geht, sollte man hellhörig werden.
- Die schlüssige Behauptung einer „doppeltrelevanten“ Tatsache ist im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage ausreichend.